

§ 59 MBPolVDVDV — Gegenstand, Durchführung und Protokoll der mündlichen Prüfung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 20.03.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung sind
 1. Staats- und Verfassungsrecht, politische Bildung,
 2. Einsatzrecht, Verkehrsrecht,
 3. Einsatzlehre, Polizeidienstkunde, Verkehrslehre sowie
 4. Kriminalistik.
- (2) Jede Anwärtlerin und jeder Anwärter ist in mindestens zwei Prüfungsfächern zu prüfen.
- (3) Die Anwärtlerin oder der Anwärter muss jedoch in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem
 1. der Unterschied zwischen der Fachnote aus dem Laufbahnlehrgang und der Note für die Klausur der Laufbahnprüfung mehr als eine Note beträgt,
 2. das arithmetische Mittel aus der Fachrangpunktzahl für den Laufbahnlehrgang und aus der Bewertung für die Klausur der Laufbahnprüfung unter 5,00 liegt oder
 3. die Klausur der Laufbahnprüfung mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet worden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Gruppe soll aus höchstens fünf Anwärtlerinnen und Anwärtern bestehen.
- (5) Die Prüfungszeit soll je Anwärtlerin oder Anwärter 15 bis 45 Minuten betragen.
- (6) Zu jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Anfertigung erfolgt durch die Protokollführerin oder den Protokollführer, die oder der vom Prüfungsamt bestimmt worden ist. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

Zitiervorschlag: § 59 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/59>